

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofes des Zweckverbandes „Warendorfer Bauernfriedhof“

vom 10.01.2013

Aufgrund der §§ 7 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23.10.2012 (GV. NRW. S. 474) in Verbindung mit den §§ 7,8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.10.2012 (GV. NRW. S. 474) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 687) hat die Zweckverbandsversammlung des „Warendorfer Bauernfriedhof“ in der Sitzung am 19.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebühren

I. Die Gebühren betragen für den Erwerb und die Verlängerung von Nutzungsrechten

| | |
|---|----------|
| 1.1 für das Reihengrab Sarg (30 Jahre Nutzungsrecht) für einen Verstorbenen ab 5 Lebensjahren | 562,00 € |
| 1.2 für das Reihengrab Sarg (15 Jahre Nutzungsrecht) für einen Verstorbenen vor Vollendung des 5. Lebensjahres | 127,00 € |
| 1.3 für das Reihengrab Urne | 311,00 € |
| 1.4 a) für das Wahlgrab Sarg je Grabstelle | 562,00 € |
| b) Verlängerung des Nutzungsrechtes um jeweils 5 Jahre je Grabstelle | 94,00 € |
| 1.5 a) für das Wahlgrab Urne | 311,00 € |
| b) Verlängerung des Nutzungsrechtes um jeweils 5 Jahre | 52,00 € |

II. Die Gebühren betragen für die Bestattung / Beisetzung

| | |
|---|----------|
| 2.1 eines Verstorbenen ab 5 Lebensjahren in einem Reihen-/Wahlgrab | 431,00 € |
| 2.2 eines Verstorbenen vor Vollendung des 5. Lebensjahres im Reihen-/Wahlgrab | 290,00 € |
| 2.3 einer Urne in einem Reihen-/Wahlgrab | 110,00 € |

III. Die Gebühren betragen für die Genehmigung von Grabmalen

| | |
|----------------|---------|
| 3.1 je Grabmal | 46,00 € |
|----------------|---------|

IV. Die Gebühren betragen für die Ausgrabung

| | |
|---|----------|
| 4.1 eines Sarges vor Ablauf der Ruhefrist | |
| a) für Verstorbene ab 5 Lebensjahren | 230,00 € |
| b) für Verstorbene vor Vollendung des 5. Lebensjahres | 170,00 € |
| 4.2 eines Sarges nach Ablauf der Ruhefrist | |
| a) für Verstorbene ab 5 Lebensjahren | 200,00 € |
| b) für Verstorbene vor Vollendung des 5. Lebensjahres | 140,00 € |
| 4.3 einer Urne | 50,00 € |

V. Die Gebühren betragen für die Umbettung

| | |
|---|----------|
| 5.1 eines Sarges vor Ablauf der Ruhefrist | |
| a) für Verstorbene ab 5 Lebensjahren | 381,00 € |
| b) für Verstorbene vor Vollendung des 5. Lebensjahres | 290,00 € |
| 5.2 eines Sarges nach Ablauf der Ruhefrist | |
| a) für Verstorbene ab 5 Lebensjahren | 290,00 € |
| b) für Verstorbene vor Vollendung des 5. Lebensjahres | 200,00 € |
| 5.3 einer Urne | 80,00 € |

§ 2 Gebührenschuldner; Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühren werden durch einen Gebührenbescheid gegenüber dem Schuldner festgesetzt.

Gebührensuldner ist,

- a) derjenige, der eine Leistung beauftragt oder beantragt hat,
- b) in Ermangelung eines Auftrags/Antrags, der nach § 8 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 17.06.2003 (GV NRW S. 313) bestattungspflichtigen Angehörigen (dies sind: Ehegatten, Lebenspartner, volljährige Kinder, Eltern, volljährige Geschwister, Großeltern und volljährige Enkelkinder (Hinterbliebene) der/s Verstorbenen,
- c) derjenige, der das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.

Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(2) Die Gebühr entsteht,

- a) im Falle des § 1 Ziffer I mit der Zuteilung des Nutzungsrechts,
- b) im Falle des § 1 Ziffer II mit der Durchführung der gebührenpflichtigen Leistung,
- c) im Falle des § 1 Ziffer III mit Eingang des Antrags bei der Stadt Warendorf,
- d) im Falle des § 1 Ziffer IV und V mit der Durchführung.

Die Gebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Rückständige Gebühren werden nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes Nordrhein-Westfalen im Verwaltungsverfahren begetrieben.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.02.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofes „Warendorfer Bauernfriedhof“ vom 15.07.2009 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Öffentliche Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofes des Zweckverbandes „Warendorfer Bauernfriedhof“ gemäß Beschluss der Zweckverbandsversammlung vom 19.12.2012.

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 15 der Satzung des Zweckverbandes „Warendorfer Bauernfriedhof“ vom 28.12.1970 in der 2. Änderungssatzung vom 13.12.1989 öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Zweckverbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband „Warendorfer Bauernfriedhof“ vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warendorf, den 10.01.2013



Alwin Wiggering

Vorsitzender der
Zweckverbandsversammlung